



Reglement für Absenzen, Urlaub und Dispensen

gültig ab: 01. August 2019

Revidiert April - Mai 2019

Vom Gemeinderat
erlassen am: 01. Mai 2019

Erste Inkraftsetzung 01. August 2011

Gestützt auf Artikel 93, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Schule und Bildung des Kantons Glarus und Artikel 16-19 der Volksschulvollzugsverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Zweck	3
	Art. 02 Grundsatz	3
II.	Absenzen	3
	Art. 03 Entschuldigte Absenzen	3
	Art. 04 Unentschuldigte Absenzen	3
	Art. 05 Absenzen bei Krankheit oder Unfall.....	3
III.	Dispensation und Urlaub	3
	Art. 06 Definition	3
	Art. 07 Bewilligung durch die Lehrperson.....	4
	Art. 08 Bewilligung durch den Schulleiter	4
	Art. 09 Bewilligung durch den Rektor	4
IV.	Busse	4
	Art. 10 Busse	4
	Art. 11 Inkrafttreten	4

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Zweck

Das vorliegende Reglement sichert eine einheitliche Handhabung bei Absenzen, Urlaub und Dispensen.

Art. 02 Grundsatz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind gemäss Stundenplan in die Schule zu schicken.
- ² Die Erziehungsberechtigten melden jede Absenz des Kindes vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrpersonen ihrerseits sind zur Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.
- ³ Dispensation und Urlaub müssen vorgängig bewilligt werden. Die Erziehungsberechtigten reichen der Klassenlehrperson mindestens 2 Wochen im Voraus ein schriftlich begründetes Gesuch ein.

II. Absenzen

Art. 03 Entschuldigte Absenzen

Entschuldigt werden sachlich gerechtfertigte, nicht voraussehbare Absenzen namentlich in folgenden Fällen:

- a. Krankheit oder Unfall der Lernenden
- b. gefährbringende Naturereignisse
- c. Aushilfe bis zu zwei Tage bei Krankheit der Erziehungsberechtigten oder Geschwister

Art. 04 Unentschuldigte Absenzen

- ¹ Als unentschuldigt gelten Absenzen, für welche von Seiten der Erziehungsberechtigten keine Entschuldigung vorliegt oder solche, die sachlich nicht begründet sind.
- ² Auf der Sekundarstufe I werden ungerechtfertigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen. (Promotionsordnung Art.6 Abs. 4)

Art. 05 Absenzen bei Krankheit oder Unfall

Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.

III. Dispensation und Urlaub

Art. 06 Definition

- ¹ Als Dispensation gilt die vorgängig bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage oder regelmässigen kürzeren Abwesenheiten.
- ² Als Urlaub gilt die vorgängig bewilligte Abwesenheit von der Schule von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Schulhalbtagen.

Art. 07 Bewilligung durch die Lehrperson

- 1 Die Lehrperson kann den Lernenden im Laufe eines Schuljahres eine Dispensation von höchstens vier halben Tagen gewähren. Der begründete Antrag erfolgt mit mindestens 3 Tage im Voraus an die Lehrperson.
- 2 Darüber hinaus kann die Lehrperson folgende Dispensationen bewilligen:
 - a. Teilnahme an Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder Nahestehender (1 Tag)
 - b. Tod von Erziehungsberechtigten, Geschwistern (bis 3 Tage)
 - c. Tod von Grosseltern (bis 2 Tage)
 - d. Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder Nahestehender (bis 1 Tag)
 - e. Besuch beim Arzt, Zahnarzt, Schulpsychologischen Dienst, bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) nach Aufwand
 - f. hohe Feiertage religiöser Minderheiten (siehe Empfehlungen Beratungsstelle für Fremdsprachige des Kantons Glarus)

Art. 08 Bewilligung durch den Schulleiter

- 1 Der Schulleiter kann den Lernenden im Laufe eines Schuljahres Dispensationen von maximal 20 Schulhalbtagen bewilligen.
- 2 Der Antrag muss schriftlich und fristgerecht eingereicht werden.

Art. 09 Bewilligung durch den Rektor

- 1 Die Bewilligung von Dispensationen und Urlauben von mehr als 20 Schulhalbtagen obliegt dem Rektorat und kann mit Auflagen versehen werden.
- 2 Der Antrag muss schriftlich und fristgerecht eingereicht werden.

IV. Busse**Art. 10 Busse**

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden die Erziehungsberechtigten von der zuständigen Behörde mit Busse bestraft.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. am 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat Glarus Nord kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen.

Änderungen des Reglements für Absenzen, Urlaub und Dispensen

GR 30. Mai 2018: Art. 02 Ziff. 2, Art. 02 Ziff. 3, Art. 02 Ziff. 4 gelöscht, Art. 03, Art. 04 Ziff. 2 gelöscht, Art. 05, Art. 06, Art. 07 Ziff. 1, Art. 08, Art. 09 neu, in Kraft ab 01. August 2018.

Änderungen des Reglements für Absenzen, Urlaub und Dispensen

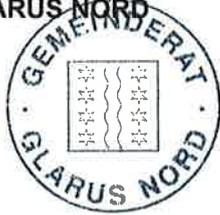
GR 01. Mai 2019: Art. 05 und Art. 08 Ziff. 1 in Kraft ab 01. August 2019.

Glarus Nord, 01. Mai 2019

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonieth
Gemeindeschreiberin